

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2024/25

Ausgegeben am 17. September 2025

Stück 35

KUNDMACHUNGEN:

- 131. ÄNDERUNG DES SATZUNGSTEILS III. „HABILITATIONEN/HABILITATIONSORDNUNG FÜR WISSENSCHAFTLICHE UND KÜNSTLERISCHE HABILITATIONEN GEM. § 103 UG“
- 132. BESTELLUNG DES*DER LEITERS*IN BZW. DES*DER STELLVERTRETERS*IN / ART X SCIENCE SCHOOL FOR TRANSFORMATION

STELLENAUSSCHREIBUNGEN:

- 133. LEHRLING ALS INFORMATIONSTECHNOLOGE*IN – SCHWERPUNKT SYSTEMTECHNIK (M/W/D) FÜR DEN ZENTRALEN INFORMATIKDIENST

131 ÄNDERUNG DES SATZUNGSTEILS III. „HABILITATIONEN/HABILITATIONSORDNUNG FÜR WISSENSCHAFTLICHE UND KÜNSTLERISCHE HABILITATIONEN GEM. § 103 UG“

Der Senat hat per Umlaufbeschluss vom 4. August 2025 auf Vorschlag des Rektorats folgende Änderung des Satzungsteils III. „Habilitationen/Habilitationsordnung für wissenschaftliche und künstlerische Habilitationen gem. § 103 UG“, in der nachstehenden Fassung erlassen:

Siehe Anhang 1

132. BESTELLUNG DES*DER LEITERS*IN BZW. DES*DER STELLVERTRETERS*IN / ART X SCIENCE SCHOOL FOR TRANSFORMATION

Name des*der Leiters*in:

Dr.ⁱⁿ phil. Monika Halkort (unverändert)

Name des*der Stellvertreters*in:

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Andrea Schaffar

Beschluss des Rektorats vom 26.08.2025

133. LEHRLING ALS INFORMATIONSTECHNOLOGE*IN – SCHWERPUNKT SYSTEMTECHNIK (M/W/D) FÜR DEN ZENTRALEN INFORMATIKDIENST

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht ab November 2025 einen Lehrling als Informationstechnologe*in – Schwerpunkt Systemtechnik (m/w/d) für den Zentralen Informatikdienst und wendet sich an junge Menschen mit bereits abgeschlossener AHS oder BHS, gerne auch Abbrecher*innen von weiterführenden Schulen (z.B. HTL).

Das bieten wir:

- Spannendes und abwechslungsreiches Aufgabengebiet
- Fundierte Ausbildung an einem krisensicheren Arbeitsplatz
- Wertschätzendes Betriebsklima
- Spirit: Du kannst auf das Know-how eines eingespielten Teams zurückgreifen
- Lehrlingsprämien bei sehr gutem Erfolg
- Eine betriebliche Altersvorsorge, Aktionen zur Gesundheitsvorsorge

Zu Deinen vielfältigen Aufgaben zählen unter anderem:

- Installation und Konfiguration von PCs und Smartphones, Wartungen sowie Verkabelung von IT-Systemen (Inbetriebnahme und Fehlersuche)
- Auswählen, Einrichten, Synchronisieren und in Betrieb nehmen sowie Administrieren von (auch mobilen) Benutzerendgeräten (Laptops, Computer) und Peripheriegeräten (Drucker, Scanner, Kopierer)
- Auswählen und in Betrieb nehmen von neuen Netzwerkkomponenten
- Zusätzlich besuchst Du 4 Jahre die Berufsschule

Das bringst Du mit:

- Großes Interesse an Informationstechnologie
- Gutes technisches Verständnis
- Sehr gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift sowie Englischkenntnisse
- Idealerweise verfügst Du bereits über Windows, MS Office und Hardware-Erfahrung
- Bereitschaft zur Weiterbildung und Motivation

Ebenso wichtig sind uns gute Umgangsformen, eine gute Ausdrucksweise und Einsatzbereitschaft.

Du absolvierst Deine Lehre im Team des Service & Supports. Der Lehrbeginn ist ab November 2025.

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit im 1. Lehrjahr € 1.042,60 brutto (14x jährlich).

Bitte lade Deine aussagekräftige Bewerbung inkl. Lebenslauf, Motivationsschreiben und Abschlusszeugnis bis spätestens 7. Oktober 2025 über unser Online-Bewerbungsportal unter angewandte.at hoch. Auf anderem Weg eingereichte Bewerbungen können leider nicht berücksichtigt werden.

Die Universität für angewandte Kunst betreibt eine antidiskriminatorische Anstellungspolitik und steht als Arbeitgeberin für Chancengleichheit und Diversität. Wir streben eine Erhöhung des Frauenanteils beim künstlerischen, wissenschaftlichen und allgemeinen Universitätspersonal insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordern daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleicher Eignung werden Frauen - im Falle einer Unterrepräsentation - vorrangig aufgenommen.

Die Universität für angewandte Kunst freut sich über Bewerbungen von Menschen mit Behinderung.

Wir müssen leider darauf hinweisen, dass Bewerber*innen keinen Anspruch auf eine Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten haben.

Die geschäftsführende Rektorin:
DI. Maria Zettler

Impressum

Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin:

Universität für angewandte Kunst Wien

Oskar-Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien

<https://www.dieangewandte.at/mitteilungsblaetter>

Redaktion:

Mag. Zekija Ahmetovic, Rechtsabteilung

Tel.: +43 1 711 33 - 2052

mitteilungsblatt@uni-ak.ac.at

Erscheinung nach Bedarf.

Fristgebundene Mitteilungen sind mindestens 5 Werktage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum einzubringen.

III. TEIL: HABILITATIONEN

Habilitationsordnung für wissenschaftliche und künstlerische Habilitationen gemäß § 103 UG

Habilitation

§ 1

(1) Das Rektorat hat das Recht, auf Antrag die Lehrbefugnis (venia docendi) für ein wissenschaftliches oder künstlerisches Fach in seiner Gesamtheit zu erteilen (§ 103 Abs. 1 UG).

(2) Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis ist der Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation sowie der mehrmaligen Lehrtätigkeit an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen zum Nachweis der didaktischen Fähigkeiten der Antragstellerin / des Antragstellers in einem Fachgebiet, das in den Wirkungsbereich der Universität fällt (§ 103 Abs. 2 UG).

(3) Die Habilitation dient der formalen Feststellung der hervorragenden wissenschaftlichen oder künstlerischen sowie der didaktischen Qualifikation und der Fähigkeit, das Fach souverän in Lehre und Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste zu vertreten.

Antrag

§ 2

(1) Der Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis ist schriftlich und mit Angabe der genauen Bezeichnung des wissenschaftlichen oder künstlerischen Faches, für welches die Lehrbefugnis angestrebt wird, an das Rektorat zu richten (§ 103 Abs. 4 UG). Dieses hat den Antrag, sofern er nicht mangels Zuständigkeit der Universität zurückzuweisen ist, an den Senat weiterzuleiten.

(2) Dem Antrag sind anzuschließen:

- a) ein Lebenslauf mit Darstellung der bisher ausgeübten wissenschaftlichen oder künstlerischen Tätigkeiten,
- b) ein Nachweis über den Abschluss eines wissenschaftlichen oder künstlerischen Doktoratsstudiums an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung,
- c) ein Verzeichnis der für den Antrag relevanten wissenschaftlichen Publikationen, Vorträge und Konferenzbeteiligungen bzw. künstlerischen Publikationen, Ausstellungen und / oder fachbezogenen künstlerischen Tätigkeiten,
- d) Nachweise über die bisherige Lehrtätigkeit an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen,
- e) Information über weitere laufende Habilitationsverfahren des*r Antragssteller*in im In- und Ausland.

f) für wissenschaftliche Habilitationen:

eine von allen anderen Unterlagen getrennte, gebundene Habilitationsschrift, die ein Teilgebiet des beantragten Habilitationsfachs behandelt und den Bezug dazu darstellen muss. Die Habilitationsschrift muss sich mit einem anderen Thema als die Dissertation befassen oder eine entscheidende Weiterentwicklung der Dissertation darstellen.

Es ist die Einreichung einer Monographie oder einer kumulativen Habilitationsschrift möglich. Diese muss mindestens fünf thematisch verwandte wissenschaftliche Veröffentlichungen enthalten; davon müssen mindestens drei nach einem Peer Review Verfahren publiziert worden sein. Der Zusammenhang dieser Beiträge und ihr Bezug zum Habilitationsfach ist im Rahmen der Einleitung der kumulativen Habilitationsschrift auszuführen.

Die kumulative Habilitationsschrift muss in ihrer Gesamtheit hinsichtlich ihres Umfangs und des wissenschaftlichen Beitrages zum Habilitationsfach einer monographischen Habilitationsschrift entsprechen.

Die Habilitationsschrift ist in fünffacher Ausfertigung gebunden vorzulegen.

g) für künstlerische Habilitationen:

Es ist eine selbst verfasste schriftliche Kontextualisierung der eigenen künstlerischen Tätigkeit im Feld aktueller künstlerischer Produktion und Theoriebildung beizufügen. Daraus muss insbesondere der Bezug der künstlerischen Praxis zum angestrebten Habilitationsfach hervorgehen.

h) Falls an den wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten mehrere Autor*innen beteiligt waren, so bedarf es eines belastbaren Nachweises, aus dem die Eigenleistung des*r Antragstellers*in eindeutig hervorgeht. Das Einverständnis der Co-Autor*innen zur Verwendung der gemeinschaftlich verfassten / gestalteten wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit für den Habilitationsantrag ist mittels beigelegter unterfertigter Erklärungen zu belegen. Insgesamt muss die Hauptleistung auch im Falle der Beteiligung von Co-Autor*innen durch den*die Antragsteller*in erbracht worden sein.

Zulassungsvoraussetzungen

§ 3

(1) Zulassungsvoraussetzungen zum Habilitationsverfahren sind:

- a) Die beantragte Lehrbefugnis muss in den Wirkungsbereich der Universität fallen oder diesen sinnvoll ergänzen;
- b) die Vollständigkeit des Antrags gem. § 2 (2);
- c) die genaue Bezeichnung des wissenschaftlichen oder künstlerischen Faches, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird;
- d) ein wissenschaftliches oder künstlerisches Doktoratsstudium an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung.

(2) Das Rektorat hat zu prüfen, ob die formalen Zulassungsvoraussetzungen gem. § 3 (1) erfüllt sind. Ist dies nicht der Fall, so ist der Antrag zur Verbesserung zurückzustellen. Erfolgt binnen angemessener Frist keine Verbesserung, ist der Antrag als unzulässig zurückzuweisen. Sind die Voraussetzungen gemäß § 3 (1) erfüllt, hat das Rektorat den Antrag an den Senat weiterzuleiten.

Einsetzung einer Habilitationskommission

§ 4

(1) Der Senat hat eine entscheidungsbefugte Habilitationskommission einzusetzen, die aus drei Universitätsprofessor*innen, einem*r Vertreter*in der in § 94 Abs. 2 Z 2 UG genannten Universitätsangehörigen, sowie einem*r Vertreter*in der Studierenden besteht. Zudem sind

zwei Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen als Gäste zu den Kommissionssitzungen einzuladen.

(2) Die Mitglieder der Habilitationskommission werden durch die Vertreter*innen der jeweiligen Gruppe von Universitätsangehörigen im Senat entsandt.

(3) Die konstituierende Sitzung der Habilitationskommission ist von dem*r Rektor*in unverzüglich einzuberufen und bis zur Wahl einer*s Vorsitzenden zu leiten.

(4) Die Habilitationskommission hat zunächst die gemäß § 2 beizubringenden Unterlagen zu prüfen. Sind diese mangelhaft, hat die Habilitationskommission dem*r Antragsteller*in die Verbesserung der Einreichung aufzutragen. Werden die Unterlagen innerhalb angemessener Frist nicht verbessert, ist der Antrag zurückzuweisen.

Gutachter*innen

§ 5

(1) Der*die Vorsitzende des Senats hat die Universitätsprofessor*innen des für das beantragte Habilitationsfach zuständigen Fachbereichs über den eingelangten Habilitationsantrag zu informieren und um die Vorlage eines Vorschlags für die Bestellung von Gutachter*innen zu ersuchen. Die Vertreter*innen der Universitätsprofessor*innen im Senat haben mindestens zwei Vertreter*innen des angestrebten Habilitationsfachs als Gutachter*innen – darunter mindestens eine*n externe*n Gutachter*in – zu bestellen (§ 103 Abs. 5 UG).

Eine schriftliche oder mündliche Stellungnahme zur didaktischen Qualifikation des*der Habilitand*in durch ein Mitglied der Habilitationskommission aus dem Kreis der Studierenden sowie mindestens ein weiteres Mitglied der Habilitationskommission ist einzuholen.

(2) Die Gutachter*innen werden vom Senat mit der Prüfung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikationen des*r Antragstellers*in auf der Grundlage der Habilitationsschrift bzw. der vorgelegten künstlerischen Arbeiten und deren Kontextualisierung (siehe § 2 Abs. 2 lit. g) innerhalb einer zu vereinbarenden Frist, längstens jedoch von drei Monaten, betraut.

(3) Die Gutachter*innen haben die Gutachten in schriftlicher Form der Habilitationskommission vorzulegen. Die Gutachten müssen eine eindeutige, begründete Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung des Habilitationsantrags enthalten.

(4) Nach Vorlage aller Gutachten benachrichtigt der*die Vorsitzende der Habilitationskommission die anderen Mitglieder, die Universitätsprofessor*innen des Fachbereichs bzw. des fachlich nahe stehenden Bereichs sowie den*die Antragsteller*in über das Vorliegen der Gutachten. Für diese wird eine Frist von fünf Wochen zur Einsichtnahme in die dem Habilitationsantrag beigelegten Unterlagen sowie die Gutachten festgesetzt.

(5) Die Universitätsprofessor*innen des Fachbereichs bzw. des fachlich nahe stehenden Bereichs haben die Möglichkeit, bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auflagefrist dem*r Vorsitzenden der Habilitationskommission schriftliche Stellungnahmen zu den Gutachten und den wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten des*r Antragstellers*in zu übermitteln (§ 103 Abs. 6 UG). Der* / die Antragsteller*in hat gleichfalls die Möglichkeit, innerhalb dieser Frist eine Stellungnahme zu den Gutachten abzugeben.

Kriterien

§ 6

(1) Die Gutachter*innen haben zu beurteilen, ob die vorgelegten schriftlichen Arbeiten bei einer wissenschaftlichen Habilitation nach § 103 Abs. 3 UG:

- a) methodisch einwandfrei durchgeführt sind,
- b) neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten und
- c) die Beherrschung des Habilitationsfaches und die Fähigkeit zu seiner Förderung nachweisen.

(2) Die Gutachter*innen haben zu beurteilen, ob die vorgelegten künstlerischen Arbeiten bei einer künstlerischen Habilitation:

- a) auf einem hohen Niveau ausgeführt sind,
- b) eine fortgesetzte, für die Entwicklung und Erschließung der Künste relevante Ausstellungstätigkeit oder fachspezifisch öffentliche Präsenz und
- c) die Fähigkeit zur Vertretung des künstlerischen Faches und seiner Förderung im Umfang der beantragten Lehrbefugnis nachweisen.

Verfahren vor der Habilitationskommission

§ 7

(1) Die Habilitationskommission entscheidet über die wissenschaftliche oder künstlerische Qualifikation auf Grund der Antragsunterlagen sowie der eingeholten Gutachten und der eingelangten Stellungnahmen unter Beachtung der Kriterien gemäß § 6.

(2) Darüber hinaus ist ein universitätsöffentliches Kolloquium mit dem*der Antragsteller*in über deren*dessen wissenschaftliche / künstlerische Arbeit durchzuführen, in der auch auf die Gutachten und Stellungnahmen einzugehen ist.

Im Rahmen dieses Kolloquiums ist dem*r Antragsteller*in die Gelegenheit zu einem Vortrag zu geben, in welchem die wissenschaftliche Position der Habilitationsschrift verteidigt bzw. die eigene künstlerische Praxis im Kontext der aktuellen künstlerischen Produktion und Theoriebildung erläutert wird.

(3) In die Beurteilung der didaktischen Fähigkeiten muss neben der nachgewiesenen Lehrtätigkeit auch das durchgeführte Kolloquium einbezogen werden.

(4) Die Habilitationskommission hat abschließend mit Beschluss zu entscheiden, ob dem*r Antragsteller*in die beantragte Lehrbefugnis (venia docendi) zu erteilen ist.

(5) Der Beschluss der Habilitationskommission ist dem Rektorat samt aller Verfahrensakten zu übermitteln.

Bescheid über die Erteilung der Lehrbefugnis

§ 8

(1) Entsprechend dem Beschluss der Habilitationskommission erlässt der*die Rektor*in den Bescheid über die Erteilung der Lehrbefugnis.

(2) Gegen den Bescheid des*r Rektors*in ist eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig (§ 103 Abs. 9 UG).